



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie

1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Herrmann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B. – also die Personen, gegen die der Generalbundesanwalt unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen.



und soweit sie

2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011,

und soweit sie

3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-2

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag unterstützt und vorbereitet dadurch, dass über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

1. das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,
 - a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden;
 - b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.

2. das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird,
 - a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen,



die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden;

- b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-3

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften – vorbereitet durch das

Ersuchen um Benennung

der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):

- Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im Ministerium für Inneres und Kommunales
- Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb der genannten Abteilung (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung)
- Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung)
- Leiter der zu dem der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder Sonderkommissionen
- für die genannten Ermittlungen zuständiger Generalstaatsanwalt



- für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

Beziehung

sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insbesondere zu Auskunftersuchen, der zu dem der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder,

sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen, insbesondere auf etwaige Auskunftersuchen hin,

und gegebenenfalls der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen getroffen wurden,

aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte,



im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

mit der Bitte um möglichst baldige Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen– noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

Beziehung

sämtlicher Unterlagen der zu dem der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen

Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften,

Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insbesondere zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen,

aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte,



im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy', is positioned above the printed name.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen– noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-6

Es wird ergänzend zum Beweisbeschluss NW-1 vom 1. März 2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen, soweit sie

1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss NW-1 vom 1. März 2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden,

und soweit sie

2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein,



und soweit sie

3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

und soweit

4. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse NW-1, NW-4 und NW-5

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen– noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften – durch

Beziehung

der Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.), zu den im Land Nordrhein-Westfalen geführten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

- im Fall des Sprengstoffanschlags vom 19.01.2001 in Köln, Probsteigasse (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Köln 91 UJs 74/01)
- im Fall des Sprengstoffanschlags vom 09.06.2004 in Köln, Keupstraße (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Köln 121 UJs 160/04)
- im Mordfall Mehmet Kubasik (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Dortmund UJs 660/06)

soweit der Generalbundesanwalt die Akten nicht zu seinen aktuellen Ermittlungen herangezogen hat und sie somit noch der Verfügungsgewalt des Landes unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustausches mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst,



dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt – entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

mit der Bitte um zügige Übermittlung im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Videosequenzen, die im Zusammenhang mit dem Nagelbombenattentat vom 9. Juni 2004 in Köln von den nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden zusammengetragen wurden,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei den zuständigen Landesbehörden, mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 27. Juni 2012.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-9

Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder –

wird das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten,

für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

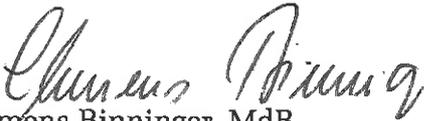
Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. September 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zum Komplex „2000 bis 2007 – Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen“ gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstandes, durch das Ersuchen um

Benennung

1. der diensthabenden Beamten und Angestellten im Lagezentrum der Polizei Nordrhein-Westfalen im Zeitraum Mittwoch, 9. Juni 2004, 16.25 Uhr, bis Donnerstag, 10. Juni 2004, 22.35 Uhr,
2. der diensthabenden Beamten und Angestellten in der Abteilung 6 (Verfassungsschutz) des Nordrhein-Westfälischen Innenministeriums im Zeitraum Mittwoch, 9. Juni 2004, 16.25 Uhr, bis Donnerstag, 10. Juni 2004, 22.35 Uhr,

soweit sie in dienstlicher Funktion mit den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Nagelbombenattentat in der Kölner Keupstraße am Mittwoch, 9. Juni 2004, befasst waren,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei den jeweils zuständigen Landesbehörden.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-11

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

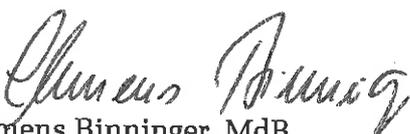
Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-11

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um

Benennung

der beiden mutmaßlichen Zivilpolizisten mit Schulterholster, die sich laut der Erklärung des Herrn Ali Demir vom 14. November 2012 (MAT_B_G-1) am 9. Juni 2004 während des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße in Köln bzw. unmittelbar danach auf Höhe der Hausnummer 37, mithin in nächster Nähe des Anschlagortes, aufgehalten haben sollen (vgl. dazu auch das Protokoll der Zeugenvernehmung Behrens, 41. Sitzung, 22.11.2012, S. 39 f.),

im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG möglichst bis zum 12.02.2013 über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

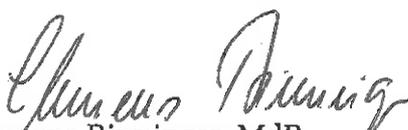
Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Aufträgen und Quellenmeldungen der V-Person des Polizeipräsidiums Dortmund, die im Jahr 2006 zu Toni Stadler berichtet hat, einschließlich ihrer Quellenmeldungen vom 23.11.2011 und 01.12.2011 (vgl. MAT A NW-6f, Bl. 190 ff., 193)

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde. Soweit Unterlagen dazu bereits mit MAT A NW-6f und MAT A NW-6g vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen. Um Vorlage in Teillieferungen und soweit möglich bis 09.04.2013 wird gebeten.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-13

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-13

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu dem konkreten Einsatzauftrag und Einsatzverlauf am 9. Juni 2004 für die beiden Polizisten, die sich als Hundeführer laut telefonischer Auskunft des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAT A NW-11/1) zum Zeitpunkt des Nagelbombenanschlages in der Keupstraße in Köln als „normale“ motorisierte Funkstreife in der Schanzenstraße aufgehalten haben und sich, nachdem um 15.58 Uhr ein Notruf eingegangen sei, ohne ihre Hunde in die Keupstraße begeben und dort Erste Hilfe geleistet haben, einschließlich dem Einsatzprotokoll, Einsatzbericht und Protokollen etwaiger interner (Nach-)Befragungen der beiden Polizisten,

im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens 05.04.2013.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-14

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-14

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu Anordnung, Anordnungsgründen, genauem Einsatzauftrag, Einsatzmodalitäten und Einsatzverlauf sämtlicher Hausdurchsuchungen, die am 9. Juni 2004 in Wohnungen von Anwohnern der Keupstraße in Köln durchgeführt wurden,

im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens 05.04.2013.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-15

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-15

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Ersuchen um

Benennung

des- bzw. derjenigen Amtsträger, die laut Brief einer Betroffenen an den 2. Untersuchungsausschuss vom 13.03.2013 am 9. Juni 2004 angeordnet haben, deren Wohnung in der Keupstraße in Köln zu durchsuchen, wobei von der Polizei zwei Wohnungstüren aufgebrochen wurden und die Maßnahme nach Angabe der Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Durchsuchung zusammen mit ihrem siebenjährigen Sohn in der Wohnung aufhielt und sich während der Durchsuchung nicht bewegen durfte, damit begründet worden sei, dass sie verdächtigt werde, eine Bombe gelegt zu haben,

im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens 05.04.2013.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-16

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-16

Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder –

wird das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, bis 12. April 2013

Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-17

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-17

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Quellenmeldungen sämtlicher V-Personen der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussfeier der freien Kräfte Köln in der Gaststätte Alt-Gymnich am 06.11.2009

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde

mit der Bitte um

- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 22.04.2013;
- nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-18

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

NW-1 vom 01.03.2012	NW-10 vom 11.09.2012
NW-2 vom 01.03.2012	NW-11 vom 31.01.2013
NW-3 vom 08.03.2012	NW-12 vom 21.03.2013
NW-4 vom 08.03.2012	NW-13 vom 21.03.2013
NW-5 vom 08.03.2012	NW-14 vom 21.03.2013
NW-6 vom 11.05.2012	NW-15 vom 21.03.2013
NW-7 vom 24.05.2012	NW-16 vom 21.03.2013
NW-8 vom 14.06.2012	NW-17 vom 15.04.2013
NW-9 vom 05.07.2012	NW-18 vom 25.04.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der herausgebenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Land Nordrhein-Westfalen wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.


Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-18

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

Beziehung

der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie den Behörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde,

mit der Bitte um

- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013;
- nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-21

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Beziehung

der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 3. Untersuchungsausschusses („NSU-Terror in Nordrhein-Westfalen“) der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Landtag Nordrhein-Westfalen.


Clemens Binniger, MdB